



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy

Nr. 1.

IV. Jahrgang

25. Jänner 1918.

Inhalt: (1—10). 1. Wahlen in die Kreisvertretung. — 2. Spende aus Anlaß des Jahreswechsels. — 3. Wechsel des Bürgermeisters von Puławy. — 4. Verordnung betreffend die Beschlagnahme von Stroh. — 5. Durchführungsbestimmungen zur M.-G.-G.-Vrdg. vom 20./XII. 1917 betreffend Beschlagnahme von Stroh. — 6. Kundmachung betreffend die Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien für militärische und sanitäre Zwecke. — 7. Maßnahmen zur Tuberkulosenbekämpfung. — 8. Parteienverkehr in der Liquidatur der Rohstoffzentrale beim k. u. k. M.-G.-G. — 9. Maßnahmen zur Erleichterung der Feststellung der Hingehörigkeit überzähliger Gepäcks- und Frachtstücke. — 10. Urteile des k. u. k. Militärgerichtes des Gouvernementsinspizierenden in Strafsachen wegen Preistreiberei.

1.

Wahlen in die Kreisvertretung.

Ausweis über die im Kreise Puławy in die Kreisvertretung gewählten Verordneten:

a) Gruppe der Landgemeinden:

| | | |
|----------------------------|------------------|--------------|
| 1. Herr Karol Ciślak | aus der Gemeinde | Rybitwy, |
| 2. „ Ignacy Chabros | „ „ | Kurów, |
| 3. „ Paweł Dobiasz | „ „ | Karczmyska, |
| 4. „ Tomasz Gorczyca | „ „ | Puławy. |
| 5. „ Antoni Kolasiński | „ „ | Opole, |
| 6. „ Stanisław Koziorowski | „ „ | Kazimierz, |
| 7. „ Maciej Madej | „ „ | Szczekarków, |
| 8. „ Jan Mokrzysz | „ „ | Kamień, |
| 9. „ Jan Pecio | „ „ | Markuszów, |
| 10. „ Franciszek Scibior | „ „ | Celejów, |
| 11. „ Franciszek Sochal | „ „ | Garbów, |
| 12. „ Józef Wójcik | „ „ | Drzewce, |
| 13. „ Jan Wojewoda | „ „ | Irena. |

b) Gruppe der Stadt Puławy:

1. Hochw. Ryszard Słabczyński,
2. Herr Leon Siwecki,
3. „ Stanisław Przedpełski,
4. „ Dr. Witold Umiastowski,
5. „ Fischel Peretz.

c) Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobilienbesitzes:

1. Herr Juliusz R. v. Cywiński,
2. „ Witold R. v. Kleniewski,
3. „ Wacław R. v. Kruszewski,
4. „ Antoni R. v. Wołk-Łaniewski,
5. „ Antoni Graf Rostworowski,
6. „ Stanisław Śliwiński,
7. „ Dionizy R. v. Truszkowski.

Bei der am 5. Jänner 1918 stattgefundenen konstituierenden Versammlung der Kreisvertretung sind nachstehend erwähnte Kreisverordnete in den Kreisausschuß gewählt worden:

Aus der Gruppe der Landgemeinden:

Herr Franz Scibior zum Mitgl., Herr Tomasz Gorczyca zu dessen Stellvertreter.

Aus der Gruppe der Stadt Puławy:

Herr Leon Siwecki zum Mitgl., Herr Stanisław Przedpełski zu dessen Stellvertreter.

Aus der Gruppe der Höchstbesteuerten:

Herr Antoni R. v. Wołk-Łaniewski zum Mitgl., Herr Antoni Graf Rostworowski zu dessen Stellvertreter.

Vom ganzen Kreistag wurden entsendet:

Herr Waclaw R. v. Kruszewski zum Mitgl., Hochw Ryszard Słabczyński z. d. Stellv.;
 „ Stanisław Koziorowski „ „ Herr Ignacy Chabros zu dessen Stellvertr.;
 „ Maciej Madej „ „ „ Józef Wojcik „ „ „

Zur Leitung des Bureaus der Kreisvertretung wurde Herr Waclaw R. v. Kruszewski vom Kreisausschusse delegiert.

2.

Spende aus Anlaß des Jahreswechsels.

Anläßlich des Jahreswechsels hat der Militärgeneralgouverneur im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Königs von Ungarn für wohlthätige und kulturelle Zwecke des h. a. Verwaltungsbereiches insgesamt den Betrag von 200.000 K bestimmt.

Hievon entfallen auf den Kreis Puławy folgende Beträge:

| | |
|---|----------------|
| 1. Christliche Volksküche in Puławy | 1000 K, |
| 2. Israelitische „ „ „ | 500 „ |
| 3. Christliche „ „ Irena | 500 „ |
| 4. Israelitische „ „ „ | 500 „ |
| 5. Christliche „ „ Kazimierz | 500 „ |
| 6. Israelitische „ „ „ | 500 „ |
| 7. Christliche „ „ Końskowola | 300 „ |
| 8. Israelitische „ „ „ | 300 „ |
| 9. Israelitische „ „ Kurów „ | 300 „ |
| 10. Volksküche in Nałęczów | 200 „ |
| 11. Volksküche in Wilków | 200 „ |
| 12. Zivilspital in Puławy | 800 „ |
| 13. Zivilspital in Opole | 500 „ |
| 14. Kinderheim in Puławy | 300 „ |
| 15. „ „ Włostowice | 200 „ |
| 16. „ „ Irena | 200 „ |
| 17. „ „ Bobrowniki | 200 „ |
| 18. „ „ Karczmiska | 200 „ |
| 19. „ „ Końsko Wola | 200 „ |
| 20. „ „ Kurów | 200 „ |
| 21. „ „ Nałęczów | 200 „ |
| 22. „ „ Wąwolnica | 200 „ |
| Zusammen | <u>8000 K.</u> |

3.

Wechsel des Bürgermeisters von Puławy.

An Stelle des Herrn Franz Cyfracki, der das Amt eines Bürgermeisters niedergelegt hat, wurde Herr Karol Korzeniowski zum Bürgermeister der Stadt Puławy gewählt.

Der Letztgenannte wurde seitens des k. u. k. M.-G.-G. im Amte bestätigt.

Verordnung

betreffend die Beschlagnahme von Stroh.

Das k. u. k. M.-G.-G. hat mit Verordnung W. S. Nr. 89.334/17. vom 20. Dezember 1917 auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917, Vdgbl. Nr. 57 bezw. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdgbl. Nr. 61, über die Verwertung der Ernte, sowie in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917, Vdgbl. Nr. 58, verordnet wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Die Ernte an Stroh des Jahres 1917 sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände werden zu Gunsten der Militärverwaltung Polen beschlagnahmt. Unter Stroh ist Weizen-, Roggen-, Gerste-, Hafer-, Erbsen-, Wicken- und Mischling-Stroh zu verstehen.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß das beschlagnahmte Stroh weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden darf, insoferne in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften nichts anderes angeordnet wird. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungültig.

Dasselbe gilt auch von den, vor dem Inkrafttreten dieser Vdg. abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen, insoferne sie noch nicht erfüllt worden sind.

§ 3. Von der Beschlagnahme ausgenommene Mengen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

1. Die für Lagerzwecke eines Haushaltes benötigten Mengen.
2. Die zu Streu und Verfütterungszwecken für die Viehbesitzer erforderlichen Mengen in jenem Ausmaße, das in der zu erlassenden Durchführungsbestimmung zu dieser Vdg. festgesetzt werden wird.
3. Die einzelnen Personen über ihr jeweiliges Ansuchen, vom M.-G.-G. für Industrie- und Packzwecke zum Ankauf freigegebenen Mengen.

§ 4. Übernahme.

Zur Übernahme der zufolge § 1. beschlagnahmten Stroharten ist für den Bereich des M.-G.-G. mit Ausnahme der Kreise Chełm, Tomaszów und Hrubieszów die Polnische Futterzentrale in Lublin, bezw. deren Kreisfilialen und Beauftragten berechtigt. Jeder Besitzer des beschlagnahmten Strohs ist verpflichtet, seine Vorräte der Polnischen Futterzentrale oder deren Beauftragten zu dem festgesetzten Übernahmepreise zu verkaufen. Die Polnische Futterzentrale ist verpflichtet, das beschlagnahmte Stroh, soferne es gebrauchsfähig ist, anzukaufen.

Die Art der Übernahme in den Kreisen Chełm, Tomaszów und Hrubieszów wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

§ 5. Anzeigepflicht.

Die beschlagnahmten Mengen haben die Großgrundbesitzer direkt, die Kleingrundbesitzer im Wege der Gemeindevorstellung zur Ablieferung bei der Polnischen Futterzentrale (Kreisfilialen) ordnungsgemäß spätestens bis 31. Jänner 1918 anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Ortschaft und Gemeinde,
2. Name des Eigentümers,
3. Gattung und Menge,
4. Lagerungsort,
5. Unterschrift des Verfügungsberechtigten und des Ortschafts- oder Gemeindevorstehers, daß die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die Polnische Futterzentrale wird bis spätestens 28. Februar 1918 eine Anmeldebestätigung dem Betreffenden ausstellen und übersenden.

§ 6. Übernahmepreis.

Die von der Polnischen Futterzentrale für die beschlagnahmten Stroharten zu zahlenden Übernahmepreise werden festgesetzt wie folgt:

- K 10. — für Flegeldruschstroh (Kornschäbstroh)
für alle sonstigen Arten Getreidestroh, einschließlich Stroh von Erbsen und Wicken,
ungepreßt K 7. —
gepreßt K 9. —

Die Preise verstehen sich per 100 kg, loko Produktionsort für gesunde und trockene Ware. Entspricht die Ware diesen Bedingungen nicht, tritt eine entsprechende Preisreduktion ein.

Die im Sinne des § 4. ordnungsgemäß angemeldeten Mengen werden bei der Übernahme mit K —50 per 100 kg prämiert.

Erfolgt seitens der Polnischen Futterzentrale die Übernahme der angemeldeten Produkte nicht bis 30. April 1918, so erhält der Besitzer bei der Übernahme von der Polnischen Futterzentrale außer Preis und Prämie einen Lagerungszuschlag von K —50 per 100 kg.

§ 7. Zwangsmaßnahmen.

Weigert sich der Besitzer, bezw. der Verfügungsberechtigte seine beschlagnahmten Vorräte an die Polnische Futterzentrale zu verkaufen, so kann das betreffende Kreiskommando unbeschadet der Strafverfolgung deren zwangsweise Abnahme verfügen.

Der Betreffende verliert in diesem Falle die Berechtigung auf den gemäß § 6. auszuzahlenden Zuschlag.

§ 8 Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder auf Grund derselben erlassener Vorschriften werden nach § 10. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte geahndet.

§ 9. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

5.

Durchführungsbestimmungen zur M.-G.-G. Verordnung vom 20./12. 1917. betreffend Beschlagnahme von Stroh.

Das k. u. k. M.-G.-G. hat in Durchführung der Vdg. vom 20. Dezember 1917 W. S. Nr. 89.384 betreffend die Beschlagnahme von Stroh verfügt, wie folgt:

§ 1. Verbrauchsnormen.

Als Höchstausmaß der zulässigen Verfütterung von Stroh oder Verwendung von Stroh zu Streuzwecken werden folgende Normen festgesetzt:

Für die Zeit vom 15. Dezember 1917 bis zur neuen Ernte darf pro Stück, gleichgültig ob es sich um Produzenten oder Versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt;

a) für Pferde über 2 Jahre und Rinder über 6 Monate zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgesamt höchstens 12 mq;

b) für Pferde bis zu 2 Jahren und Rinder bis zu 6 Monaten zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgesamt **höchstens** 6 mq verwendet werden.

Die Aufteilung der Verbrauchsquote auf die einzelnen Monate geschieht wie folgt:

| | | für Dezember 1917 (15 Tage) ad a) 100 kg | ad b) 50 kg |
|---|-------------|--|-------------|
| " | Jänner 1918 | " " 200 | " " " 100 " |
| " | Februar | " " 200 | " " " 100 " |
| " | März | " " 200 | " " " 100 " |
| " | April | " " 200 | " " " 100 " |
| " | Mai | " " 100 | " " " 50 " |
| " | Juni | " " 100 | " " " 50 " |
| " | Juli | " " 100 | " " " 50 " |

§ 2. Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Nichtproduzenten d. i. sowohl die Landwirte wie auch Nichtlandwirte, die Stroh benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchsquote festgestellten Bedarf bis längstens 15. Jänner 1918 beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

Nach Ueberprüfung dieser Angaben hat das Kreiskommando dem Anmeldenden eine Bescheinigung, die ihn zum Einkaufe des nach § 1 festgestellten Strohquantums und zur Überfuhr per Fuhr aus dem angegebenen Bezugsort berechtigt, auszustellen.

Die Bescheinigung berechtigt jedoch zum Einkauf und Überfuhr von Stroh nur bis zum 15. Februar 1918 inklusive.

Eine Verlängerung dieser Frist kann in besonderst berücksichtigungswürdigen Fällen vom betreffenden Kreiskommando bewilligt werden.

§ 3. Einkaufsberechtigung der Polnischen Futterzentrale.

Die Übernahme des beschlagnahmten Strohs, die Kontrolle und der Zuschub zu den Bahnverladestationen erfolgt nach den Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 3. Juli 1917 W. S. Nr. 84.951/17 betreffend die beschlagnahme von Heu. (Abs. II a), b) und d) dieser Vdg.)

§ 4. Transportlegitimationen.

Die Legitimationen, welche zum Einkaufe bezhw. Uebernahme von Stroh berechtigen, wie auch die vom Kreiskommando ausgestellten Bescheinigungen (§ 2) bilden zugleich die Legitimationen für den Transport von Stroh per Fuhre.

Nur jene Mengen, welche als Futter resp Streustroh für die Dauer von drei Tagen für Pferde, bezhw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen, benötigt, werden, dürfen ohne Transportlegitimation und ohne jedwede territoriale Beschränkung mitgeführt werden.

In diesem Falle sind 6 kg pro Stück und Tag zu berechnen.

§ 5. Bahn- und Schifftransporte.

Der Transport von Stroh auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der E. V. Z. des M.-G.-G. in Lublin und Unterschrift „Leutnant von Mochnacki“ versehenen Frachtbriefe erfolgen.

Sämtliche andere Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der E. V. Z. mit Unterschrift „Oberleutnant Redlich“) werden gleichzeitig als ungiltig erklärt.

Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art, per Schiff (Galeeren) erfolgen auf Grund der Einkaufs- bezhw. Übernahmslegitimation.

§ 6. Kontrollmaßnahmen.

Mit der Ueberwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstellen, bezhw. der Kreisvertreter derselben sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die M. V. als auch bezüglich der Deckung des Lokobedarfes wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

§ 7. Zwangsmitteln.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Stroh der Rauhfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um größere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisauufsichtskommission gepflogenen Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantums endgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zu Gunsten der Polnischen Futterzentrale bezhw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Stroh ist die Rauhfuttereinkaufsstelle verpflichtet, den Produzenten den vollen Uebernahmspreis zu bezahlen. Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag.

6.

Kundmachung

betreffend die Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien für militärische und sanitäre Zwecke.

Das M.-G.-G. beabsichtigt, nur ganz geringe Mengen von Kartoffeln aus den für die Mil.-Verwaltung bestimmten Überschüssen für sanitäre und militärische Zwecke in bestimmten Brennereien verarbeiten zu lassen. Im Allgemeinen wird aber im Sinne der Beschlüsse des Landwirtschaftsrates weder jetzt noch in einem späteren Zeitpunkte die Bewilligung erteilt werden, sei es gesunde, sei es angefrorene oder angefaltete Kartoffeln, zu Spiritus zu verarbeiten. Gesuche um Betriebsbewilligung von Brennereien sind daher zu unterlassen.

Pruduzenten, welche sich im Besitze von Kartoffeln befinden, welche infolge Anfaulens oder Anfrierens im eigenen Wirtschaftsbetriebe nicht verwertet werden können, haben derartige Vorräte bei der Filiale der P. G. Z. anzumelden, welche sie je nach dem Grade der Beschädigung, zum Preise von 4 — 12 Kronen übernehmen und an die nächstgelegene Kartoffeltrocknungsanlage abschieben wird.

Jeder Landwirt ist für die sachgemäße Einlagerung seiner Kartoffelvorräte verantwortlich.

Wer durch Absicht oder Fahrlässigkeit die Beschädigung seiner Kartoffeln verursacht, ist — im Sinne der Vdg. W. S. Nr. 78.600 § 19, Punkt 1. welche lt. Vdg. W. S. Nr. 79.341, § 12. auch auf Kartoffeln Anwendung hat — strafbar.

7.

Maßnahmen zur Tuberkulosebekämpfung.

Auf Grund der Verdg. des Militär-General-Gouvernement in Lublin vom 4. Dezember 1917 D. Nr. 170.738/17 wird nachstehendes angeordnet:

1. Die Erkrankungsfälle an offener Tuberkulose sind, so wie alle anderen Infektionskrankheiten anzeigepflichtig.

2. Auswurf der Tuberkulosekranken muß regelmäßig desinfiziert werden, (die Tuberkulosekranken haben mit Desinfektionsflüssigkeit angefüllte Spucknäpfe zu benutzen)

3. Nach jedem Todesfalle an Tuberkulose muß das Krankenzimmer mit Kalkmilch frisch getüncht, die Einrichtungsgegenstände und der Fußboden mit heißer Lauge gewaschen, die Leib- und Bettwäsche ausgekocht und das Stroh verbrannt werden. Wohnungen, welche von Tuberkulosekranken bewohnt waren, sind vor Beziehung durch andere Mietparteien auf Kosten des Hauseigentümers gründlich desinfizieren zu lassen.

4. Die Tuberkulosekranken sind soweit nur tunlich, von sonstigen Hausgenossen abzusondern. Solche Kranke sind möglichst in Spitalsbehandlung zu übergeben, woselbst sie in abgesonderten zu diesem Zwecke bestimmten Krankenzimmer untergebracht werden.

5. Da die Tuberkulose besonders leicht im jugendlichen Alter erworben und übertragen wird, ist den hygienischen Verhältnissen in den Schulen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die an offener Tuberkulose leidenden Schulkinder und Lehrpersonen sind von der Schule fernzuhalten. In allen Schulzimmern sind Spucknäpfe, gefüllt mit Desinfektionsflüssigkeiten aufzustellen und ist für deren regelmäßige Reinigung vorzusorgen. Die Lehrpersonen haben die Schulkinder über die Gefahren des freien Ausspuckens auf den Fußböden zu belehren und auf die Jugend dahin einzuwirken, daß dieselbe ausschließlich die Spucknäpfe benütze.

6. Die Schulkinder, welche zur Erholung aus den Städten aufs Land geschickt werden, müssen einer gründlichen ärztlichen Untersuchung unterzogen werden und sind tuberkulöse Kinder abgesondert von den sonstigen Kindern unterzubringen.

7. In allen öffentlichen Lokalen, Gast- und Einkehrhäusern sind Spucknäpfe mit Desinfektionsflüssigkeiten gefüllt, aufzustellen und ist das Verbot des freien Ausspuckens ersichtlich zu machen.

Diese Anordnungen sind in allen Gemeinden zu verlautbaren. Für die Durchführung derselben sind die Gemeindevorstände und Schultheise persönlich verantwortlich.

8.

Parteienverkehr in der Liquidatur der Rohstoffzentrale beim k. u. k. Militär-General-Gouvernement.

Es wird hiemit zur Kenntnis gebracht, daß vom 1. Feber 1918 an in der Liquidatur der Rohstoffzentrale beim k. u. k. M.-G.-G. der Parteienverkehr und die Einlösung bzw. Auszahlung persönlich durch die Parteien überreichten Bescheinigungen nur an 2 Tagen in der Woche und zwar am Dienstag und Donnerstag und falls auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt am darauffolgenden Tage stattfinden wird.

9.

Maßnahmen zur Erleichterung der Feststellung der Hingehörigkeit überzähliger Gepäcks- und Frachtstücke.

Zur Erleichterung der Feststellung der Hingehörigkeit überzähliger Gepäcks- und Frachtstücke usw. wird den Versendern angeraten, im eigensten Interesse in jedem

Stück obenauf einen Zettel mit der genauen Adresse des Absenders und des Empfängers (Absende- und Bestimmungsstation) einzulegen.

Bei Wagenladungen empfiehlt sich die Anbringung eines gleichen Zettels im Inneren des Wagens. Ein Ankleben des Zettels ist unzulässig.

Es ist hiebei jedoch darauf zu achten, daß nach der Entladung dieser Zettel sofort wieder entfernt wird.

10.

Urteile des k. u. k. Militärgerichtes des Gouvernements-Inspizierenden in Strafsachen wegen Preistreiberei.

| L. Z. | Vor- und Zuname | Delikt | Urteil |
|-------|---|---|---|
| 1. | Apolonia Mańka aus Piotrowice małe | Verkauf von 100 kg. Kartoffeln um den Preis von 48 Kronen | 15./12. 1917, 10 Tage Arrest |
| 2. | Teofila Hanska aus Piotrowice małe | | 15./12. 1917, 14 Tage Arrest |
| 3. | Antoni Pecio aus Zabłocie | | 15./12. 1917, 10 Tage Arrest |
| 4. | Feliks Banaszek aus Zabłocie | | 15./12. 1917, 14 Tage Arrest |
| 5. | Józefa Lewczak aus Zabłocie | | 15./12. 1917, 14 Tage Arrest |
| 6. | Paweł Kossak aus Zabłocie | | 15./12. 1917, 14 Tage Arrest |
| 7. | Johann Halubek aus Irena | verkaufte 1 Pf. Schmalz für 10 K | 24./12. 1917, 300 K Geldstrafe oder 30 Tage Arrest |
| 8. | Ignatz Neuspiel, Kantineur in Dęblin | verlangte für $\frac{1}{2}$ Pfund Wurst 3 K | 13./12. 1917, 200 K Geldstrafe oder 20 Tage Arrest |
| 9. | Chaje Honigsmann aus Puławy | verkauften 1 Schachtel Zündhölzchen für 30 h | 21./12. 1917, 50 K Geldstrafe oder 5 Tage Arrest |
| 10. | Rafaël Honigsmann aus Puławy | | 21./12. 1917, 20 K Geldstrafe oder 2 Tage Arrest |

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Anton Ritter v. Zawadzki m. p., Oberst.

